

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2007

Nr. 2007/402

Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung Aufhebung RRB-Nr. 2006/2088 vom 21. November 2006

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Der Veterinärdienst führt in allen bewilligten Schlachtbetrieben die nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen durch. Der Bund hat die Lebensmittelgesetzgebung mit der Revision vom 23. November 2005 dem EU-Recht angepasst. Damit ist grundsätzlich allen fleischproduzierenden Betrieben der uneingeschränkte Export von Fleisch- und Fleischprodukten in die Mitgliedstaaten der EU ermöglicht.

Für die Kontrollen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Gemäss § 14 lit. 2 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995¹⁾ setzt der Regierungsrat diese Gebühren fest. Der Gebührenrahmen ist in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK)²⁾ pro Schlacht tier festgelegt. Die Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995³⁾ legt den kantonalen Rahmen fest. Die kantonalen Höchstansätze pro Schlacht tier liegen aktuell unter den Höchstansätzen des Bundes. Die heute angewendeten Ansätze wurden letztmals im Jahr 1999 festgelegt.

1.2 Fleischkontrolle in Grossbetrieben

Die beiden Betriebe in Oensingen (Bell AG) und Balsthal (Gehrig AG) fallen unter die Kategorie Grossbetriebe, in welchen die Fleischkontrollorgane permanent anwesend sind. Die Lohn- und Lohnnebenkosten der Fleischkontrollorgane sowie die Verwaltungskosten bestimmen die Höhe der Gebühren. Dabei ist zu beachten, dass sich die Aufgaben der Fleischkontrollorgane in den Schlachtbetrieben nicht auf die gebührenpflichtige Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beschränken. Tätigkeiten, welche die Tiergesundheit und den Tierschutz betreffen sowie Hygienekontrollen fallen regelmässig an und sind gebührenfrei. Die ausgewiesenen Kosten für die gebührenpflichtigen Handlungen sollen aber in Grossbetrieben vollständig gedeckt sein.

Die Neuausrichtung des schweizerischen Veterinärdienstes stellt hohe Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung der Fleischkontrollorgane. Der administrative Aufwand, die Dokumentation und die Nachweise über die erfolgten Kontrollen sind ebenfalls zunehmend. Diese Zunahme in Grossbetrieben

¹⁾ BGS 815.21.

²⁾ SR 817.190.

³⁾ BGS 815.22.

liegt nicht zuletzt darin begründet, dass sich Oberaufsichtskontrollen durch die EU-Behörden stark auf die Kontrolle der kantonalen Funktionäre ausrichten. Dieser Mehraufwand betrifft die beiden Grossbetriebe im selben Masse. Er verteuert die eigentliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und ist somit gebührenwirksam. Ebenfalls verteuern sich die GAV-Bestimmungen aus. Da während den Schlachtungen immer alle Arbeitsplätze besetzt sein müssen und sich die Einhaltung der GAV-Bestimmungen auf die Verfügbarkeit der Mitarbeiter auswirkt, müssen zusätzlich Stellvertretungen sichergestellt werden.

Hinzu kommt, dass die Bell AG ihre Strukturen grundlegend änderte. Bei der Bell AG werden seit Mitte 2005 keine Schweine mehr geschlachtet. Angestiegen ist dagegen die Anzahl Schlachtungen von Haartieren (Tiere der Rindergattung). Schweineschlachtungen laufen zügig ab und die hohe Schlachtfrequenz erlaubt einen effizienten Ablauf mit entsprechend hohem Gebührenertrag. Rinderschlachtungen sind arbeitsintensiver und laufen langsamer ab mit entsprechend weniger Gebührenertrag. Mit den Gebühren für die Schweineschlachtungen wurde der Aufwand für die Fleischuntersuchung bei den Rinderschlachtungen mitgetragen.

1.3 Fleischkontrolle in Kleinbetrieben

Die Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben ist selbst in Anwendung der Höchstansätze des Bundes nicht kostendeckend. Die Gebührenstruktur des Bundes wirkt sich in diesen Betrieben gleich aus wie in Grossbetrieben: Die konsequent angewendeten Gebühren für die Kontrolle der Schweineschlachtungen tragen einen wesentlichen Teil zur Deckung der Kosten bei. Wer also viele Schweine schlachtet, trägt damit mehr zur Kostendeckung bei. Will man diese subjektive Ungerechtigkeit verhindern, ist davon abzusehen, den bundesrechtlich erlaubten Höchstansatz für Schweine von 8 Franken anzuwenden.

1.4 Fazit

Zur Deckung der Kosten für die Kontrollen sind mit Ausnahme der Gebühren für Schweine die Höchstansätze des Bundes anzuwenden. Damit sind für sämtliche Betriebe im Kanton die Gebühren für Haartiere gleich hoch. Die Grossbetriebe vermögen damit die von ihnen verursachten Kosten zu decken. Die Kleinbetriebe können die Dienstleistungen zum selben Preis beanspruchen, obschon der Aufwand für den Veterinärdienst für diese Betriebe wesentlich höher ist.

Die Gebühren für Schweine werden nicht entsprechend den Höchstansätzen des Bundes festgesetzt. Sie werden, um eine Quersubventionierung der Rinderschlachtungen zu verhindern, nur moderat erhöht.

Die Gebühren werden monatlich verrechnet. Dabei werden die geschlachteten und kontrollierten Tiere den einzelnen Betrieben in Rechnung gestellt. Die effektiven Kosten für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung werden periodisch anhand der Personal- und Verwaltungskosten ausgewiesen und eventuell zuviel bezogene Gebühren zurückerstattet.

2. Erläuterungen zum § 4 der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung

§ 4

In Absatz 2 werden die Untersuchungskosten den aktuellen Höchstansätzen des Bundes angepasst. Um eine Quersubvention der Gesamtkosten durch Schweineschlachtungen zu verhindern, werden für diese Kontrollen nicht die Höchstansätze angewendet.

Neu müssen unter bestimmten Bedingungen auch Kontrollen bei Hausgeflügel, Hauskaninchen, Ferkel, Hasen und anderem Wild durchgeführt werden. Für diese Kontrollen werden ebenfalls die Höchstansätze des Bundes übernommen.

Die Gebühren für Wildschweine bleiben unverändert bei 45 Franken, inbegriffen sind die Probenahmen und -untersuchungen auf Trichinellen.

Bei prinzipieller Anwendung der Höchstansätze sieht Absatz 2^{bis} neu eine Rückerstattung jener Summe an Gebühren vor, die durch eine gute Ausnützung der Anlage zuviel generiert wird und dadurch die verursachten Kosten überschreitet.

3. Verordnungsveto

Gegen die vom Regierungsrat am 21. November 2006 beschlossene Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung, welche eine generelle Anpassung der Gebühren an die Höchstansätze des Bundes beinhaltete, wurde das Veto ergriffen (Veto Nr. 137). Die von dieser Erhöhung Betroffenen erachteten den Aufschlag als unverhältnismässig hoch. Insbesondere der Aufschlag für Schweine stiess auf Unverständnis. Der Regierungsrat respektiert die Argumente der Unterzeichnenden des Veto's, welche den Nutzen der KMU's im Metzgereigewerbe hervorheben. Die hiermit angepassten Gebühren nehmen Rücksicht auf die Bedürfnisse des Gewerbes. Der Regierungsrat verzichtet damit auf eine weitere Reduktion eines ohnehin nicht ausgleichbaren Defizites. Der Gleichbehandlung halber werden die Gebühren für Schweine sowohl für Kleinbetriebe wie für Grossbetriebe entsprechend geringer angehoben.

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss ersetzt den RRB Nr. 2006/2088 vom 21. November 2006, welcher damit aufgehoben ist.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung

RRB Nr. 2007/402 vom 12. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 14 und 20 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 3. Oktober 1995¹⁾

beschliesst:

I.

Der RRB Nr. 2006/2088 vom 21. November 2006 ist aufgehoben und wird ersetzt durch den vorliegenden RRB.

II.

Die Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Untersuchungen pro Tier	Franken
1. Rind älter als 6 Wochen	12.00
2. Kalb	8.00
3. Schaf	8.00
4. Ziege	8.00
5. Schwein	5.00
6. Schwein Schlachtstrasse	3.00
7. Pferd	12.00
8. Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.20
9. Zucht-Schalenwild	8.00
10. Federwild, Hasen	0.20
11. Wildschwein (mit Probenahme)	45.00
12. Anderes Wild	8.00

§ 4 Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zuviel verrechneten Gebühren zurückerstattet.

¹⁾ BGS 815.21.

²⁾ GS 93, 668 (BGS 815.22).

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juni 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft (4)
Veterinärdienst
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 143 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juni 2007.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement
Veterinärdienst (100)